JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG
DES
HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
AN DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
ZUR
ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE
AM 14. DEZEMBER 1934 UM 12 UHR
IN DER ALTEN AULA
ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Ernst Hirschbach

OPPONENTEN:

Herr Referendar Bachem
Herr Referendar Graßhoff
Herr Referendar a. D. Kirchberger

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

65

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Bei aufschiebend bedingter Übereignung ist die Fortdauer der Einigung bis zum Eintritt der Bedingung nicht erforderlich.
2. Beim Gattungskauf geht die Neulieferung auf Kosten des Verkäufers.
3. § 17 Preuß. Polizeiverwaltungsgesetz ist mit § 127 StPO. nicht vereinbar.
4. Die Schutzaufsicht über Volljährige gemäß § 12 Jugendgerichtsgesetz ist eine Erziehungsmaßregel.